

## Abt. Tennis

---

# Beitrags-Ordnung

### 1. Grundlagen

Nach § 8/3 der Satzung des KTSV-Hösslinswart sind alle Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet. Entsprechend § 9/1 ist der Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu zahlen.

Gemäß § 4 ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Gemäß § 9/3 der Satzung des KTSV-Hösslinswart (Satzungsergänzung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 26.1.1990) sind die Abteilungen berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Nach § 15/1 haben die Abteilungen eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung.

Auf der Basis der Satzung des KTSV-Hösslinswart wurde gemäß Beschluss der Abteilungsversammlung vom 17.01.1992 zunächst vorläufig und mit Beschluss vom 05.02.1993 endgültig eine Abteilungsordnung in Kraft gesetzt. Nach § 15/1 der Satzung des KTSV-Hösslinswart wurde diese Abteilungsordnung dem Vorstand des KTSV-Hösslinswart zugeleitet. Im Hauptausschuss wurde am 09.03.1992 festgestellt, dass die Abteilungsordnung der Satzung nicht widerspricht. Im §10/2 der Abteilungsordnung wird auf die Beitragsordnung verwiesen.

### 2. Erhebung von Beiträgen, Fälligkeit

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für den Hauptverein und der Abteilungsbeitrag für die Tennisabteilung wird vom Hauptkassier erhoben. Gemäß § 9/2 der Satzung des KTSV-Hösslinswart setzt die Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest.

Jährliche Mitglieds- und Abteilungsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Diese werden mittels Lastschrift im SEPA-Verfahren über die kontoführende Bank zusammen mit dem Hauptvereinsbeitrag und evtl. sonstigen Abteilungsbeiträgen eingezogen.

Dem Einzug kann binnen 6 Wochen widersprochen werden. Kosten unberechtigter Rücklastschriften hat das Mitglied zu tragen.

Alle Mitglieder müssen lt. Beschluss aus verwaltungstechnischen Gründen am Lastschriftverfahren teilnehmen, da keine Barkasse geführt wird.

Aufnahmegebühren (sind bis auf Widerruf ausser Kraft gesetzt) sind mit Ablauf des Monats zur Zahlung fällig, in welcher die Aufnahme erfolgt. Zugrunde gelegt wird hierbei das Unterschrifts- bzw. Eintrittsdatum auf der Beitrittserklärung

### **3. Aktive Mitglieder**

Nach § 6/2 der Abteilungsordnung sind dies Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihnen steht das Recht zu, die Sporteinrichtungen aktiv zu nutzen.

Aktive Mitglieder haben den jährlichen Abteilungsbeitrag entsprechend Ziffer 8 zu entrichten.

Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres bis zum 1. März möglich, da zu diesem Zeitpunkt der Beitragseinzug erfolgt und erforderliche Schritte für eine Beitragskorrektur einen sehr hohen Aufwand bedeuten.

### **4. Passive Mitglieder**

Nach § 6/3 der Abteilungsordnung sind dies Förderer der Abteilung. Gemäß § 8/4 der Abteilungsordnung steht dem passiven Mitglied das Recht, die Sporteinrichtungen zu benutzen, **nicht zu**.

Passive Mitglieder haben den jährlichen Abteilungsbeitrag entsprechend Ziffer 8 zu entrichten.

### **5. Jugendliche Mitglieder**

Nach § 6/4 der Abteilungsordnung sind Jugendliche Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendliche können sowohl aktive oder passive Mitglieder sein

Zum Zwecke besonderer Jugendförderung können Jugendliche durch Beschluss der Abteilungsleitung für 1 Geschäftsjahr von der Beitragsleistung befreit werden. Dies gilt auch für Ältere, aber den Jugendlichen gleichgestellte Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises bis zum 15. Januar. Mitglieder über 18 Jahre, welche Studenten, Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende sind, zahlen einen verminderten Beitrag (wie bis 18 Jahre), sofern eine entsprechende Bescheinigung vorgelegt wird. Aus organisatorischen Dingen wird der Erwachsenenbeitrag abgebucht, der zu viel erhobene Betrag wird dann jedoch nach Vorlage der Bescheinigung zurückbezahlt.

Mitglieder über 70 Jahre mit einer Abteilungszugehörigkeit von über 25 Jahren zahlen lediglich den Beitrag Gruppe 2 (Jugendliche bis 18 Jahre)

### **6. Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **7. Jährliche Abteilungsbeiträge**

Diese werden gemäss Anlage zur Beitrags-Ordnung erhoben

## **8. Arbeitsstunden: - Diese Position wird nur noch aufgeführt und ist nicht bindend.**

Die nachstehende Arbeitsstundenregelung sollte für 2015 versuchsweise für 1 Jahr gemäss Beschluss in der Abteilungsversammlung vom 28.02.2015 ausser Kraft und lediglich auf Freiwilligkeit der Mitglieder gesetzt werden.

Obwohl es sich herausstellte, dass die „Freiwilligkeitsregelung“ nicht gegriffen oder ausreicht hat, wird bis auf Weiteres nicht wieder auf die bisherige bzw. nachstehende Regelung zurückgekehrt. Deshalb wurde die Beitragsordnung diesbezüglich korrigiert

Um unsere Tennisplätze und Außenanlagen sowie unser Vereinsheim für die sportlichen Aktivitäten stets in einwandfreiem Zustand zu halten bzw. die Plätze im Frühjahr herzurichten und im Herbst winterfest zu machen, ist es erforderlich, dass von Mitgliedern Arbeitsleistungen erbracht werden.

Auch die Bewirtung unseres Vereinsheimes sowie das mit dem Gesamtverein durchzuziehende Strassenfest macht die Ableistung von Arbeitsstunden notwendig.

Die nachfolgend aufgeführten Arbeitseinheiten sind nach realistischer Einschätzung auf der Basis der 1994 geleisteten Arbeitsstunden erforderlich.

### **Eine Arbeitseinheit entspricht einer Dauer der Arbeitsleistung von ca. 5 Stunden.**

Plätze/Aussenanlagen/Vereinsheim	= ca. 80 Arbeitseinheiten
Frühjahrsinstandsetzung	= ca. 50 "
während der Saison	= ca. 10 "
Herbst	= ca. 20 "
Häuslesdienst/Bewirtung	= ca. 80 "
Strassenfest	= ca. 45 "

insgesamt werden somit ca. 285 Arbeitseinheiten benötigt.

Arbeitsstundenregelung, welche gemäß Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 13.02.1998 erweitert wurde:

1. Von jedem zur Arbeitsleitung verpflichteten Mitglied sind jährlich 2 Arbeitseinheiten, insgesamt also 10 Arbeitsstunden zu erbringen. Bei Eintritt nach dem 1. August reduziert sich die Verpflichtung in dem entsprechenden Jahr auf 1 Arbeitseinheit.
2. Eine Eintragung und somit freie Auswahl von Tätigkeit und Zeit in die im Tennisheim ausgelegten Arbeits- bzw. Tätigkeitslisten ist bis Ende März möglich.
3. Für die Bewirtung und auch für den Häuslesputzdienst, auf welche nicht verzichtet werden kann, erfolgt für die fehlenden Tage eine Festlegung durch den Ausschuss, wenn nicht bis zum Montag der betreffenden Woche sich ein Mitglied eingetragen ist.

Falls der Termin für das jeweilige Mitglied unpassend ist, muss es sich selbst um einen Tauschpartner bzw. Ersatz bemühen. Selbstverständlich kann sich das Mitglied auch weiterhin mit dem Vergnügungswart bzw. Platzwart in Verbindung setzen, welche wenn möglich, weiterhelfen.

4. Mitglieder, welche sich dazu entschliessen, den Ersatzbetrag zu zahlen anstelle zur Ableistung der Arbeitsstunden herangezogen zu werden, haben die Möglichkeit sich in die dazu vorbereitete Liste einzutragen. Sie werden demzufolge für einen Arbeitsdienst nicht eingeplant bzw. angesprochen.
5. Für alle Arbeiten, wofür sich keiner gemeldet hat bzw. zu finden ist, entscheidet die Abteilungsleitung, welche Arbeiten gegen Entgelt vergeben werden müssen.

Können oder wollen Arbeitsstunden von einem Mitglied nicht abgeleistet werden, so werden als Ersatz pro nicht erbrachter Arbeitsstunde € 10,00 belastet.

Die Arbeitsstunden werden zum Ende des Geschäftsjahres abgerechnet, die Ersatzleistung in Geld ist zum 15. Januar des Folgejahres zur Zahlung an die Tennisabteilung fällig. Es erfolgt nach Behandlung im Ausschuss ein Anschreiben mit der Möglichkeit eines Einspruches, falls bei der erfolgten Abrechnung der Tennisabteilung ein Fehler unterlaufen ist. Einsprüche sind dem Kassier durchzugeben und werden im Ausschuss geklärt. Ansonsten wird der fällige Betrag nach der im Anschreiben angegebenen Frist abgebucht.

Über die Verpflichtung hinaus geleistete Arbeitsstunden werden nicht vergütet. Sie können auch nicht auf das Folgejahr angerechnet werden. Anstelle der Ersatzleistung in Geld ist ein Nachholen der Arbeitsleistung nicht möglich. Arbeitsstunden sind grundsätzlich übertragbar.

Gesamtverantwortlich für die Abrechnung der Arbeitseinsätze ist der Kassier. Dieser hat die Gesamtabrechnung zum Ende des Geschäftsjahres dem Abteilungsleiter vorzulegen.

### **Die Arbeitszeiten werden wie folgt angerechnet:**

Nur eingeteilte Arbeitseinsätze (Arbeitsdienst gemäss Liste Bewirtung - Häuslesdienst - Straßenfest - Platzinstandsetzung) können angerechnet werden. Erfolgen Einteilungen durch andere Mitglieder der Abteilungsleitung, so sind diese zur Übermittlung der geleisteten Arbeitseinheiten bzw. der Stunden an den Kassier verpflichtet.

### **Härtefallregelung:**

In der Abteilungsversammlung vom 26.1.96 wurde einstimmig beschlossen, dass der Ausschuss eine Reduzierung der Arbeitsstunden beschliessen kann, wenn aufgrund einer langen Krankheit oder beruflichen Abwesenheit keine Spielmöglichkeit für das Mitglied bestand. Der Antrag muss schriftlich gestellt und begründet werden. Die Entscheidung liegt beim Ausschuss.

## **Plätze - Außenanlagen - Vereinsheim**

Nach Stundenaufschrieb durch den Platzwart oder Technischen Leiter.  
Aufrufe zum Arbeitseinsatz erfolgen durch Aushänge oder Veröffentlichungen im Amtsblatt von Berglen. bzw. werden im Info-Kasten beim Vereinsheim ausgehängt.  
Das Anbieten einer Arbeitsmöglichkeit sollte vom Mitglied telefonisch beim Platzwart oder technischen Leiter erfolgen.

## **Häuslesdienst – Bewirtung (ab 2015 auf freiwilliger Basis)**

Nach Aufschrieb durch den Vergnügungswart. Abendliche Bewirtungen ab 18.00 gelten als eine komplette Arbeitseinheit, unabhängig wie lange der Dienst dauert. Voraussetzung ist zumindest die Anwesenheit im Vereinsheim von 18.00 bis 20.00 Uhr (z.B. bei Regen).  
Ganztägige Bewirtungen gelten als zwei Arbeitseinheiten, daran anschließende eingeteilte Bewirtung unabhängig von der Dauer gilt als eine Arbeitseinheit.  
Meldungen sind durch Eintragung in die im Vereinsheim ausliegende Liste oder telefonisch beim Vergnügungswart vorzunehmen.

## **Strassenfest:**

Gemäß der Einteilung durch den Vergnügungswart. Auch wenn eine eingeteilte Arbeitsschicht weniger als 5 Stunden umfasst, gilt diese als eine Arbeitseinheit. Anbieten telefonisch beim Vergnügungswart.

## **Sonstige Einsätze:**

Bei sonstigen Anlässen (z.B. Radtour u.a.) werden die Arbeitsleitungen jeweils dem für die Veranstaltung Verantwortlichen eingeteilt. Als eine Arbeitseinheit gelten dabei auch Einsätze unter 5 Stunden.

**Für sonstige Leistungen** können durch die Abteilungsleitung Arbeitsstunden angeordnet oder angerechnet werden. Die Anrechnung der Arbeitsstunden erfolgt stundenmässig, falls dies nicht gesondert geregelt ist.

## **Vergabe von Arbeiten unter Verrechnung nicht geleisteter Arbeitsstunden:**

Der Ausschuss hat die Möglichkeit, Arbeiten zu vergeben, welche mit den Arbeitsstunden von Mitgliedern, welche keine Arbeitsstunden ableisten wollen, verrechnet werden.

## **9. Gastspieler:**

Nichtmitglieder der Tennisabteilung können die Tennisplätze als Gäste unter den Bedingungen der jeweils gültigen Spiel- und Platzordnung nutzen. Sie erlangen die Spielberechtigung durch Eintragung in die Gastspielerliste. Weiteres ist dem Modus "Gastspieler" aus der Spiel- und Platzordnung zu entnehmen.

**Die Gebühr für den Gastspieler beträgt € 3,00.**

Sie gilt pro Spieleinheit, unabhängig, ob es sich um einen Normalplatz oder Belegungsplatz handelt. Gast kann nur eine Person aus dem Bekanntenkreis eines aktiven Mitgliedes sein, welcher vom Mitglied maximal 3 x im Jahr zum Spielen eingeladen ist.

Ist der Gast bereits in einer anderen Abteilung des KTSV-Mitglied, so kann er zur Prüfung der Frage, ob er Mitglied der Tennisabteilung werden will (sogenanntes "Schnuppern"), die Spielberechtigung für einen Monat als Gastspieler erhalten, ohne die Gebühr zu entrichten. Die Eintragung in die Gastspielerliste muss dennoch erfolgen. Gespielt werden darf jedoch nur zusammen mit einem "aktiven Mitglied" der Tennisabteilung. Die Vorschriften der Spiel- und Platzordnung sind zu beachten. Das angehende Mitglied unterliegt den Regeln, die für Gastspieler gelten. Dieses Verfahren kann nur einmal in drei Jahren genutzt werden. Es gilt nur, wenn eine diesbezügliche vorherige Anmeldung beim Abteilungsleiter erfolgt.

### **10. Training von Nichtmitgliedern:**

Nichtmitglieder, die auf unseren Plätzen Training erhalten, müssen **pro Trainingseinheit als Nutzungsgebühr € 10,00** bezahlen. Dieser Betrag wird vom Trainer abgefordert und an den Kassier weitergeleitet.

### **11. Startgebühr Meisterschaften: (Auch diese Vereinbarung ist z.Zt. ausser Kraft gesetzt)**

Bei den vom Verein ausgerichteten Meisterschaften wird ein Startgeld erhoben, um die Zusatzausgaben für Urkunden, Plaketten und Pokale abzudecken. Diese betragen pro Turnierteilnahme

für Erwachsene            € 3,00, für Jugendliche            € 1,50

### **12. Inkrafttreten:**

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss des Tennisausschusses am 1.12.1992 vorläufig und durch Beschluss der Abteilungsversammlung im Februar 1993 endgültig in Kraft.

Eine Korrektur erfolgte im Tennisausschuss am 16.08.1994 sowie in den Abteilungsversammlungen am 17.01.1995, 26.01.1996, 07.02.1997, 13.02.1998, 18.02.2000, 01.02.2002, 04.02.2005, 12.03.2010, 28.03.2015, 21.02.2020 und 01.02.2022.

Berglen, 01.02.2022

Abteilungsleiter der Tennisabteilung

Eine Ergänzung zur Beitragsordnung in Bezug auf Beitragszahlung, Beitragshöhe und der Arbeitsstundenregelung erfolgte auf Beschluss in der Abteilungsversamml. vom 28.03.2015.